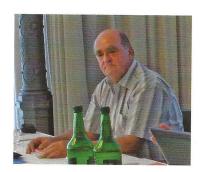
BULLETIN Nº 40, Herbst 2020

Der Präsident hat das Wort



Die grossen Dossiers auf der Zielscheibe

Zuerst muss eine exemplarische Leistung aus dem letzten Jahrhundert in Erinnerung gerufen werden. Die Invalidenversicherung ist 60 Jahre alt. Mit der Schaffung des eidg. Gesetzes über die Invalidenversicherung, welches vom Parlament am 19. Juni 1958 einstimmig angenommen wurde, erfüllte der Bundesrat ein Versprechen aus dem Jahr 1919, in welchem er vorschlug, eine Invaliden- Alters- und Hinterbliebenenversicherung einzuführen. Er begann allerdings mit der Einführung der AHV im Jahr 1948, mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Volkes und der Kantone. Erst Mitte der 1950-Jahre erhöhte sich der politische Druck und zwar so stark, dass die Invalidenversicherung innerhalb von fünf Jahren erarbeitet wurde und am 1. Januar 1960 in Kraft trat. In einem Dossier der Revue «Sécurité sociale» No. 3/2020 kann man in einem historischen Beitrag lesen, dass die IV eine dynamische Mission erfüllt, welche ständig überdenkt werden muss.

AHV 21

In seiner Sitzung vom 3. Juli 2019 hat der Bundesrat die Massnahmen, die in der Reform AHV 21 enthalten sein müssen, festgelegt. Gemeint sind damit die Erhaltung der Höhe der Renten, die Sicherung der Finanzierung der AHV bis 2030, die Flexibilisierung des Rentenalters und die Schaffung von Anreizen zur Verlängerung der beruflichen Tätigkeit. Die dem Parlament überwiesene Botschaft zur Stabilisierung der AHV enthält folgende Massnahmen:

- Das Referenzalter in der AHV für Frauen wird von 64 auf 65 erhöht.
 Es wird stufenweise um drei Monate pro Jahr erhöht, ab dem Jahr, welches dem Jahr folgt, in dem die Reform in Kraft getreten ist.
- Die Erhöhung des Referenzalters für Frauen wird während neun Jahren begleitet von Kompensationsmassnahmen von 700 Millionen Franken: Beim Vorbezug der Rente wird ein tieferer Reduktionssatz angewandt; beim Bezug mit 65 oder später wird die Altersrente der Frauen mit einem tiefen oder mittleren Einkommen erhöht.
- Ein Teil der AHV-Rente kann vorbezogen oder aufgeschoben werden.
- Die Fortsetzung einer Berufstätigkeit nach dem Referenzalter wird mit verschiedenen Massnahmen gefördert:

- Der gegenwärtige Freibetrag von 1'400 Franken für berufstätige Pensionierte wird beibehalten;
- 2. Mit den nach dem Referenzalter bezahlten AHV-Beiträgen kann die Rente erhöht werden;
- 3. Der Bezug des gesamten Altersguthabens der beruflichen Vorsorge kann bis Alter 70 aufgeschoben werden, auch im Fall von Lohnkürzungen:
- Die Mehrwertsteuer zu Gunsten der AHV wird um max. 0,7 Prozent erh
 öht.

Die AHV hat das Ziel, das Volk vor finanzieller Armut im Alter zu schützen. Darum ist es wichtig, die gegenwärtigen und die zukünftigen Renten zu garantieren. Die Reform AHV 21 bringt der AHV 2,8 Milliarden Franken (im Jahr 2030). So sind die Finanzen der AHV stabilisiert bis 2030.

Dieses Dossier wird zuerst vom Ständerat behandelt. Seine Kommission Soziale Sicherheit und Gesundheit hat mit den Arbeiten im Oktober 2020 begonnen. Der parlamentarische Prozess dürfte ein bis zwei Jahre dauern.

Volksinitiative besser leben im Ruhestand (Initiative für eine 13. Rente)

«AHV-Rentner erhalten eine Zulage in Höhe von einem zwölftel ihrer Jahresrente. Die Rente wird also dreizehn Mal pro Jahr bezahlt. Das gilt für die neuen und die gegenwärtigen Renten. Die Zulage darf nicht zu einem Verlust oder einer Reduktion der Ergänzungsleistungen führen» Die Merkmale dieser Initiative sind folgende:

Die tiefsten Renten werden weniger erhöht als die höheren; Die einfache Mindestrente wird um 99 CHF erhöht und die Höchstrente um CHF 197. Die Mindestrente für Paare um 197 CHF und die Höchstrente für Paare um CHF 296. Die Renten von Personen, welche die Bedingungen für die Höchstrente erfüllen (43/44 Beitragsjahre und mittleres Jahreseinkommen mind. 85'320 CHF) werden stärker erhöht. Renten von Personen

mit tieferem Einkommen oder Beitragslücken werden weniger stark erhöht.

Die Initiative betrifft die Invalidenrenten nicht. Diese werden nicht erhöht, obwohl sie zur ersten Säule gehören.

Der SGB schätzt die Zusatzkosten für die 13. Rente auf 3,5 Milliarden Franken im Jahr 2020 und auf 4 Milliarden 2030. Zur Deckung dieser Kosten müssen die Lohnbeiträge durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber je um 0,7% erhöht werden. Das vom Eida. Amt für soziale Sicherheit vorgesehene Defizit der AHV (ohne die Massnahmen von AHV 21) beträgt 4,6 Milliarden Franken für 2030. Durch die von der Initiative verursachten Zusatzkosten für die AHV würden die Finanzierungslücken wesentlich erhöht.

Der Zentralvorstand der SRV hat an seiner letzten Sitzung beschlossen, diese Initiative zu unterstützen, trotz ihrer Unvollkommenheit.

Eidg. Volksinitiative «Schutz gegen Altersdiskriminierung»

Die Bundesverfassung wird wie folgt abgeändert:

Art.8, al.5: Das Gesetz sieht Massnahmen vor um Ungleichheiten aus Altersgründen zwischen dem Staat und den Bürgern und für Personen untereinander zu eliminieren. Das ailt vor allem für die Bereiche Bildung, Arbeit, Wohnen, Gesundheit, soziale Sicherheit. Vorgesehen sind insbesondere:

- a) Ein Recht auf angemessene Entschädigung im Fall einer Verletzung des Verbots von Altersdiskriminierung.
- b) Bei Gerichtsverfahren die Last der Beweisführung gegen eine Anklage wegen Altersdiskriminierung erleichtern.
- c) Anregungssysteme.

Wegen dem Coronavirus und dem damit verbundenen Problem der persönlichen Kontakte bei der Unterschriftensammlung hat der Vorstand der Initiative, wovon ich Mitglied bin, beschlossen, die Initiative nächstes Frühjahr zu starten.

Reform des BVG

DieSozialpartner (Travail.Suisse, Schweiz. Gewerkschaftsbund, Schweiz. Gewerbeverband, Schweiz. Arbeitgeberverband) trafen sich im Dezember 2017, um eine Lösung für die Anpassung des BVG an die neuen

demographischen Realitäten und an die Entwicklung auf den Finanzmärkten zu finden. Nach Prüfung von mehreren Möglichkeiten haben sich der Arbeitgeberverband, der Gewerkschaftsbund und Travail.Suisse auf eine Lösung geeinigt, die folgendes vorsieht: Reduktion des Mindestumwandlungssatzes zusammen mit Massnahmen für die Garantie der Leistungen an Personen mit tiefem Einkommen oder mit Teilzeitarbeit und zur Sicherung deren Altersvorsorge. Der Schweiz, Gewerbeverband hat seine eigene Lösung vorgeschlagen. Gemäss dem Kompromiss der Sozialpartner wird der Mindestumwandlungssatz von 6,8% auf 6% reduziert. Um die Höhe der gegenwärtigen Renten beizubehalten wird das Sparen gefördert und es wird eine zusätzliche Rente für die Uebergangsgeneration eingeführt. Der Kompromiss enthält auch zwei wichtige Anpassungen: Teilzeitangestellte werden besser versichert und der Beitragssatz von älteren Arbeiter/innen wird tiefer.

Für Einzelheiten dieses Kompromisses steht beim Zentralsekretariat der SRV eine Synthese über die in diesem Projekt vorgeschlagenen Massnahmen zur Verfügung. Dieser Kompromiss wurde vom Bundesrat unverändert übernommen. Er hat gab ihn in die Vernehmlassung bis März 2020. Die SRV hat den Kompromiss der Sozialpartner unterstützt.

Inzwischen mussten die Rentnervereinigungen mit letzter Energie eine Initiative «Vorsorge ja - aber gerecht» bekämpfen. Diese beabsichtigte eine Reduktion der laufenden Renten durch deren Flexibilisierung. Die Initiative wurde mangels Unterschriften aufgegeben.

Initiative für tiefere Krankenkassenprämien

Die jährlichen Prämienerhöhungen der Krankenkassen bilden eine immer grösser werdende Belastung für die Altersrenten. Deshalb wurde die Initiative für tiefere Krankenkassenprämien gestartet. Diese sollen gemäss der Initiative 10% des Einkommens nicht übersteigen. Der Bundesrat ist damit nicht einverstanden und hat kürzlich einen Gegenvorschlag in die Vernehmlassung gegeben.

Die SRV ist bestrebt, die Probleme der Zukunft der Renten und der Gesundheitskosten aufmerksam zu verfolgen. Diese Zusammenfassung der wichtigsten, politischen Themen, die auf der Zielscheibe des Bundesrats und des Parlaments sind, dient der vorgenannten Bestrebung.

Michel Pillonel Zentralpräsident

Nach dem 3. Alter? das 4. Alter!

Das Alter ist ein schwebender Begriff, je nach dem Lebensabschnitt in dem man es betrachtet. Es hat ein neues Gesicht erhalten. Die 2013 erschienene Publikation von Christian Lalive d'Epinay und Stefano Cavalli «Le quatrième âge ou la dernière étape de la vie» ist immer noch aktuell. In einer Pressemitteilung vom 4. Mai 2020 empörte sich die SRV über den Gebrauch des einzigen und viel verwendeten Wortes Senior für alle Leute, die älter als 65 sind. Die von Pro Senectute in Auftrag gegebene und anfangs September 2020 erschienene Studie «Digital Seniors 2020» bestätigt die Existenz von zwei Gruppen von Senioren, besonders im Gebrauch der neuen Technologien.

Bis kürzlich war der Begriff Alter relativ einfach. Die industrielle Gesellschaft hat den Lebenslauf der Menschen nach ihren eigenen Bedürfnissen geformt. Die jungen Leute organisieren sich in der Ausbildung in einem obligatorischen Rahmen. Das Leben der Erwachsenen ist geprägt vom Arbeitsmarkt. Das Alter wird seit dem letzten Jahrhundert von der Pensionierung verschönert. Als Folge der Entwicklung der Gesellschaft ist dieses einfache Schema jetzt nicht mehr aktuell. Die Erhöhung der Lebenserwartung, die Verbesserung der Gesundheit und materielle Verbesserungen schaffen eine neue Situation.

Im Jahr 1900 gab es in der Schweiz nur 17'000 über 80-jährige Personen; 1970 waren es 110'000; 2012 stieg die Zahl auf 390'900 und 2019 auf 453'800 Personen und bildeten so 23,8 % der 65-jährigen und älteren Personen. Im Jahr 2050 werden es mehr als eine halbe Million sein. 80-jährige und ältere Personen bilden die Altersgruppe, welche das stärkste demographische Wachstum hat.

Diese Publikation basiert auf Resultaten von mehreren nationalen und internationalen Untersuchungen und ihr Verdienst ist, dass dieses neue Gesicht des Alters geprüft wird. Die Autoren unterscheiden zwischen Ruhestand und Alter. In Wirklichkeit genügt ein Ausdruck nicht mehr, um alle verschiedenen Situationen zu beschreiben. Das frühere Schema der drei Lebensabschnitte ist nicht mehr anwendbar. Durch dieses Phänomen kommt es zur Unterscheidung zwischen dem dritten Alter, jenes des Ruhestands, und dem vierten Alter, jenes des effektiven Alters.

Die Autoren äussern sich über den Begriff des vierten Alters wie folgt: In Westeuropa und in Nordamerika wird man erst «alt» wenn man «sehr alt» ist. Eine Mehrheit von uns kennt das hohe Alter, das heisst, nicht nur «sehr alt» werden, sondern «alt». Der gesundheitliche Zustand der älteren Bevölkerung in der Schweiz ist bemerkenswert. Bis zum achtzigsten Altersjahr leidet nur eine Minderheit an Abhängigkeit. Die Tendenz zur Verbesserung dieses Zustands zeigt ununterbrochen nach oben («eine stille Revolution»).

Unter dieser Perspektive gilt für die Spezialisten die Periode zwischen 65, Referenzalter für die Pensionierung, und 80 als drittes Alter. Die folgenden Jahre werden betrachtet als viertes Alter. Zahlreiche befragte Personen geben zu, dass sie alt sind, sich aber nicht alt fühlen. Das gleiche Gefühl haben auch Personen mit Behinderungen. Der starke Wille, möglichst lange zu Hause wohnen zu können ist auch ein allgemeines Merkmal. Mit dem Erreichen eines hohen Alters lernt man, mit Behinderungen umzugehen und in diesem Zustand während einem langen Lebensabschnitt zu bleiben. Dieses Werk ist ein Beitrag für Ueberlegungen über die notwendige Begleitung von älteren, erwachsenen Personen und über die zukünftige Zusammenarbeit zwischen Alters- und Pflegeheimen und der Pflege am Wohnort, welche zu überprüfen ist.

P. Lässer

Die verschiedenen Arten von Diskriminierung

Seit mehreren Jahren ist der Begriff Altersdiskriminierung ein Gesprächsthema in den Seniorenvereinigungen. Regelmässig spricht man von einer Initiative um dieses Prinzip zu verankern. Bis Mitte Oktober 2020 gab es keine Veröffentlichung in dieser Richtung auf der Webseite des Bundes.

Das Wort Diskriminierung wird oft gebraucht und kann je nach Ansicht mehrere Situationen betreffen. Gemäss dem Wörterbuch «Robert» wird durch Diskriminierung eine Gruppe von Personen von einer anderen getrennt, um sie schlechter zu behandeln. Gemäss Wikipédia werden Leute durch Diskriminierung ungleich und nachteilig behandelt. Es geht um die Unterscheidung zwischen Gruppen von Personen nach äusserlichen Merkmalen (Vermögen, Wohnort, etc.) oder innerlichen Merkmalen (Sex, ethnische Herkunft, etc.) gefolgt von einer speziellen, im allgemeinen negativen Behandlung.

Komplizierte Rechtslage

Bevor man von Diskriminierung sprechen kann, muss es eine Gleichstellung geben und die Art der Behandlung einer Gruppe muss mindestens als unrechtmässig empfunden werden.

Einerseits können die ehemaligen, aristokratischen Regierungen nicht als diskriminierend empfunden werden, da deren Abstand zum Volk als natürlich betrachtet wurde: Es waren ungleiche Regierungen. Unter Diskriminierung versteht man den Abstand zwischen formeller Gleichheit und wirklicher Ungleichheit. Sie ist also nicht die Verneinung der Gleichheit oder deren Abwesenheit. Bei Diskriminierung und Nicht-Diskriminierung sollte vorher Gleichheit bestanden haben.

Anderseits vermutet man unter Diskriminierung eine der diskriminierten Gruppe verabreichte, spezifische Behandlung. Das schliesst Theori-

en, Ideologien und andere Gedankengänge über Diskriminierung von vornherein aus. Rassismus, zum Beispiel, ist an sich keine Diskriminierung. Rassismus muss durch eine Tat oder eine Behandlung ersichtlich sein, damit man von Diskriminierung reden kann. Eine Diskriminierung liegt zum Beispiel vor wenn man das Kriterium der ethnischen Herkunft bei der Auswahl von Kandidaten benutzt. Es ist hingegen keine Diskriminierung, einer Person wegen ihrer ethnischen Herkunft den Zugang zu einer Funktion zu versperren (das ist Rassismus).

Das tägliche Leben

Im täglichen Leben sieht man oft Verwirrung in diesem Bereich. Das Prinzip der Nicht-Diskriminierung wird nicht immer respektiert, besonders dann nicht, wenn Leute aus Altersgründen keinen Zugang zu Mandaten haben. Das Bundesgericht hat sich schon mit diesem Problem befassen müssen. Das Fernsehen RTS behandelte am 17.10.20 das Beispiel von Le Locle. Die Alterslimite 65 für die Exekutive sei berechtigt, da es sich um eine Arbeit handle.

Diese Situation ist entstanden durch die Missachtung der soziologischen und kulturellen Entwicklung unserer Gesellschaft. Immer mehr ältere Menschen leben länger und bei guter Gesundheit. Viele Personen im dritten Alter (65 - 80 Jahre) sind in guter Verfassung. Sie leisten einen enormen Beitrag an Freiwilligenarbeit für unsere Gesellschaft, besonders für Familien. Erst ab dem vierten Alter (ab 80 Jahre) beginnen die Kräfte nachzulassen.

Die gesetzliche Basis

Altersdiskriminierung wird üblicherweise in Verbindung gebracht mit älteren Menschen, aber sie kann auch junge Leute betreffen.

In unserem Land ist die gesetzliche Basis für die Nicht-Diskriminierung in der Bundesverfassung (Art. 8) festgeschrieben. In der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 21, wird zur Nicht-Diskriminierung aufgerufen, auch basierend auf dem Alter.

Leben in unserer Zeit!

Altersdiskriminierung gab es schon in früheren Epochen in den traditionellen Lebensphasen: Erziehung und Ausbildung, die Phase der beruflichen Tätigkeit und dann der Ruhestand. In diesem Schema werden die Senioren oft und vor allem hinsichtlich der notwendigen Pflege und deren hohe Kosten betrachtet. Diese drei Phasen entspréchen auch ungefähr der Verantwortung der Politiker: Erziehung und Ausbildung im Prinzip auf kantonaler Ebene, mit Ausnahme der Hochschulen; die berufliche Tätigkeit ist vor allem durch die Gesetzgebung auf Bundesebene geregelt, während die Kantone und die Gemeinden (finanziell) stark gefordert sind in der Phase des Ruhestandes, für die Personen mit tiefem Einkommen. Aber ein Menschenleben kann nicht in drei Teile zerlegt werden, denn Personen im Ruhestand haben manchmal noch zwei Etappen vor sich (das 3. und das 4. Alter).

Empfundene Diskriminierung

Gewisse Massnahmen können von älteren Personen als bösartig empfunden werden, als diskriminierend, als Erniedrigung oder als mangelndes Vertrauen ihnen gegenüber. Unter den von Senioren spontan genannten Diskriminierungen gibt es vor allem die AHV-Rente für verheiratete Personen (gegenüber unverheiratete Paare), die Tarife für die Prämien der Krankenversicherungen, Einschränkungen bei der Vergabe von Krediten/Hypotheken. Es ist allerdings für Leute ohne juristische Kenntnisse nicht einfach, unterschiedliche, altersbedingte Behandlungen hinsichtlich Diskriminierung zu beurteilen, zum Beispiel Kredite aus Altersgründen verweigern. Ein Kredit, egal in welcher Form, beinhaltet ein Risiko für den Kreditgeber, je nach verschiedenen Kriterien (Betrag, Garantie, Laufzeit, etc.) Eine gegenteilige Situation besteht bei der Gewährung von Rabatten aus Altersgründen, etwa bei den öffentlichen Transporten.

Da man schon lange vom Start einer Initiative redet, ist es nicht erstaunlich, dass für dieses an sich einfache Thema noch keine Lösung gefunden wurde.

P. Lässer

Rentenalter 64 für Frauen ist nicht immer gerechtfertigt

Der Unterzeichnende hat den Grossteil seiner beruflichen Laufbahn als Rotationsdrucker verbracht. Die als 3 mal 8 bekannte Arbeitszeit, mit einem wöchentlichen Tournus, Vormittag, Nachmittag, Nacht, war die Regel. Die Arbeit war mühsam. Dazu kam der Lärm der Maschinen und der Gebrauch von mehr oder weniger giftigen Produkten. Der Ruhestand kam mit 65 Jahren.

Praktisch zur gleichen Zeit gab es in unserer Firma eine Verwaltungsangestellte, die eine komfortable Arbeitszeit und einen korrekten Lohn hatte und in einer gesundheitsfreundlichen Umgebung tätig war. Sie erhielt die AHV mit 64 Jahren. Für sie ist die Wahrscheinlichkeit gross, eine längere Lebensdauer erreichen zu können. Diese wird beeinflusst von der während der beruflichen Tätigkeit erfahrenen Lebensqualität.

Aus diesem Beispiel wird ersichtlich, dass ein Vergleich - Rentenalter 64 für Frauen und 65 für Männer - zu Verwirrungen führen kann. In den Berufen mit tiefen Löhnen arbeiten mehrheitlich Frauen, aber in geringerem Mass auch Männer. Die grundsätzliche Beibehaltung des Rentenalters nach Geschlecht, bekräftigt durch unterschiedliche Lohnstufen, erzeugt Ungleichheiten anderswo. Es gibt sicher noch andere und gerechtere Lösungen, die Renten von Arbeiterinnen mit tiefen Löhnen zu verbessern, und auch jene von Männern in den gleichen Lohnklassen.

Werner Blum

In unserem Alter!

Wir, die Alten, müssen wohl feststellen, dass wir zu jenen Leuten gehören, welche unter dem Virus Covid-19 am meisten leiden. Das tägliche Leben hat sich verändert und es wird wahrscheinlich in den nächsten Monaten noch weitere Veränderungen geben.

Wir, die Alten, sind jenen zu Dank verpflichtet, welche uns in unserer ungewollten Situation unterstützt haben. Es waren unsere Kinder, Enkelkinder, Leute aus der Nachbarschaft, Jugendorganisationen, Behördemitglieder und andere Personen mit gutem Willen, welche uns spontan geholfen haben. Wir konnten profitieren von einer noch nie da gewesenen Solidarität von allen Generationen.

Wir, die Alten, haben im allgemeinen das Glück, finanziell und im sozialen Bereich gut unterstützt zu werden. Trotz der unerwarteten Pandemie-Situation, in der sich unser Planet seit anfangs 2020 befindet, erhielten wir in unserem Land wertvolle Hilfe und es wurden zahlreiche Leben bewahrt. Danke an unsere Gesellschaft, in der man sich für die älteren Menschen noch einsetzt.

Albert Marti

Rédaction: Max Graf, Hauptstrasse 203, 2552 Orpund, tél. 032 356 12 83, max.graf@bluewin.ch